

# Vereinssatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein "TISCHTENNIS-FREUNDE (TTF) BAD SOBERNHEIM"  
wurde am 10. Mai 2003 in 55566 Bad Sobernheim gegründet.

Nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht 55543 Bad Kreuznach lautet der Name des Vereins:

### ***TISCHTENNIS-FREUNDE BAD SOBERNHEIM E.V.***

Sitz des Vereins ist in 55566 Bad Sobernheim.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Betreiben der Sportart Tischtennis im Amateurbereich verwirklicht.  
Der Verein fördert die sportliche Betätigung von Menschen unabhängig von Alter und Geschlecht.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.

## § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im

1. Sportbund Rheinland e.V.
2. Tischtennisverband Rheinland e.V.

## § 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die in unbescholtenem Rufe steht.  
Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.  
Über den schriftlichen Antrag um Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.  
Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
2. Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
3. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) Erwachsene (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder und Jugendliche (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, welche die Aufgaben und Ziele des Vereins fördern, aber im Verein nicht regelmäßig Sport betreiben, bzw. nicht am aktiven Spielbetrieb teilnehmen.
5. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig ist;
  - b) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied bei Verstößen gegen die Satzung, bei ehrenrührigen Handlungen oder bei Schädigung des Vereins durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen wird.
  - c) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nach, so entscheidet der Vorstand über den Ausschluss.
7. Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird jährlich im voraus erhoben.  
Die Beitragszahlung beginnt mit dem Ersten des auf die Anmeldung folgenden Monats.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## **§ 6 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und soll in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres stattfinden.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Mitgliederversammlung.
4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher zu erfolgen und wird vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied einberufen.  
Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Verbandsgemeinde Bad Sobernheim oder schriftlich.  
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
5. Anträge, die Satzungsänderungen zur Folge haben, müssen von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden gestellt werden. Die Änderungen werden in der nächsten Einladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt veröffentlicht. Die Behandlung der Anträge kann auch in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 (3) erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung auf mündlichen Antrag hin mit einfacher Mehrheit beschließen.  
Ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
7. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
8. Bei der Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
9. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll bei der Einladung verwiesen werden.
10. Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

11. Über die Mitgliederversammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Dabei sollen Ort, Zeit und Abstimmungsergebnisse festgehalten werden.
12. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgelegt. Sie muss jedoch schriftlich erfolgen, wenn auch nur ein Mitglied dies beantragt.
13. Die Auflösung des Vereins ist nur mit mindestens 3/4 Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen möglich. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Für die Auflösung muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 6 (3) einberufen werden.

## **§ 7 Vorstand**

Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins liegen in der Hand des Vorstandes. Er trägt die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Vereins.

1. Der Vorstand besteht aus dem :
  - a) Vorsitzenden
  - b) stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) Kassenwart
  - d) Schriftführer und Pressewart
  - e) Jugendwart
2. Zur Vertretung des Vereins gemäß § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mit jeweils einem weiteren Vorstandsmitglied berechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen stimmberechtigte Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt aber auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
4. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
5. Erklärungen an die Presse werden vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden oder vom Pressewart in Abstimmung mit den Vorgenannten abgegeben.

## **§ 8 Mitgliederrechte**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Geräte innerhalb der Trainings- und Spielzeiten zu benutzen.
2. Der Trainer oder die jeweilige Aufsicht sind berechtigt, sich ungebührlich aufführende Mitglieder vom Spielbetrieb des gleichen Tages auszuschließen. Das ausgeschlossene Mitglied kann nachträglich beim Vorstand innerhalb von 14 Tagen Beschwerde führen.

## **§ 9 Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Nach Schluss des Geschäftsjahres hat der Kassenwart einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher der Mitgliederversammlung zur Entlastung vorzulegen ist.

## **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes.
2. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

## § 11 Mitgliederpflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Folge zu leisten.
2. Jedes Mitglied kann für von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängte Strafen und für Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

## § 12 Haftung

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur im Rahmen der über den Sportbund Rheinland e.V. abgeschlossenen Versicherung.
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Bargeldbeträge, Wert- und sonstigen Gegenstände.

## § 13 Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 4 (1)) sowie gegen einen Ausschluss (§ 4 (6), Buchstabe b und c) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen - vom Zugang des Bescheids gerechnet - schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch wird endgültig entschieden durch eine eigens dazu einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung gemäß § 6 (3).

## § 14 Auflösungsbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bad Sobernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

## § 15 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung wurde auf der am 10. Mai 2003 stattgefundenen Gründungsversammlung beschlossen und mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.
2. Der Vorstand wurde beauftragt, die neue Satzung gem. § 59 BGB zur Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Kreuznach vorzulegen.

Bad Sobernheim, den 10. Mai 2003

---

---

---

---

---

---

---

---